

Protokoll vom 13. Juni 2006

**Kleine Anfrage 10/2006**  
**betreffend Steuerausfälle Unternehmenssteuerreform II des Bundes**

In einer Kleinen Anfrage vom 20. Mai 2006 erkundigt sich Kantonsrat Hans-Jürg Fehr über die Höhe der Steuerausfälle für den Kanton Schaffhausen als Folge der vom Bundesrat den eidgenössischen Räten beantragten Unternehmenssteuerreform II.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Bei der Vorlage des Bundesrates für eine Unternehmenssteuerreform II geht es im Wesentlichen darum, einerseits eine steuerliche Entlastung von Risikokapital zu erreichen, die primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Vergleich der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem werden ungerechtfertigte «Überbesteuerungen» gemildert und zum Teil beseitigt.

Die aus der bundesrätlichen Vorlage resultierenden Steuerausfälle sind für die Kantone im Wesentlichen eine Folge der Änderungen beim Gesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz. Bei einzelnen der vorgeschlagenen Massnahmen ist es gemäss der Vorlage den Kantonen jedoch freigestellt, ob sie diese in ihre kantonalen Steuergesetze übernehmen wollen oder nicht. Dies betrifft einerseits die Teilbesteuerung der Dividenden und andererseits die Anrechnung der Gewinnsteuer auf die Kapitalsteuer. Die Frage der Steuerausfälle hängt damit auch davon ab, ob und inwieweit die Kantone in den betroffenen Bereichen ihre Gesetzgebung der Bundesgesetzgebung anpassen werden.

Bei den Dividenden schlägt der Bundesrat vor, dass diese bei der direkten Bundesteuer unter bestimmten Voraussetzungen nur noch zu 80% für die Besteuerung erfasst werden (bzw. zu 60%, wenn es sich um eine Beteiligung handelt, die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehört). Betragen die entsprechenden Dividenden beispielsweise 10'000 Franken, sind nur 8'000 Franken zu versteuern. Gemäss der Vorlage des Bundesrates ist bei der vorgeschlagenen Teilbesteuerung von 80% für die *direkte Bundessteuer* kurzfristig mit jährlichen Steuerausfällen von 40 Mio. Franken und langfristig mit Steuermehreinnahmen von 55 Mio. Franken zu rechnen. Der Kanton Schaffhausen wäre hiervon mit rund 1 Prozent, d.h. mit kurzfristigen Ausfällen von 0,4 Mio. Franken und langfristigen Mehreinnahmen von rund 0,55 Mio.

Franken betroffen. Bei den *Kantons- und Gemeindesteuern* ist in diesem Bereich nicht mit Ausfällen zu rechnen, weil der Kanton Schaffhausen bereits seit 1. Januar 2004 eine Teilbesteuerung der Dividenden kennt (Besteuerung zum halben Satz des gesamten Einkommens).

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer betrifft nur die Kantone, nicht aber den Bund, da bei der direkten Bundessteuer die Kapitalsteuer bereits seit längerem abgeschafft ist. Für das kantonale Steuerrecht würde es sich um eine fakultative Massnahme handeln. Die Steuerausfälle für die Kantone variieren daher nach der Schätzung des Bundes zwischen 0 Franken und 1 Mia. Franken. Im Kanton Schaffhausen steht die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bislang nicht zur Diskussion. Demgegenüber wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision, welche voraussichtlich 2007 dem Kantonsrat unterbreitet werden wird und als Schwerpunkt die Entlastung der juristischen Personen vorsehen wird, eine Reduktion der Kapitalsteuer zu prüfen sein. Vor diesem Hintergrund würde die Unternehmenssteuerreform II in diesem Bereich daher grundsätzlich ohne Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen bleiben.

Die Steuerausfälle aufgrund der übrigen Massnahmen (indirekte Teilliquidation, Transponierung etc.) lassen sich, wie auch der Bundesrat in seiner Vorlage zu Recht festhält, nur sehr schwer quantifizieren. Wesentliche Auswirkungen erscheinen jedoch in diesen Bereichen als sehr unwahrscheinlich.

Schaffhausen, 13. Juni 2006

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Reto Dubach